

2479 064

70

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 129/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sara A i [REDACTED].

Ch [REDACTED], Ha [REDACTED]-Straße [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

F r e i s t a a t B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 13. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den an ein Wiedereinsetzungsge such zu stellenden Anforderungen. Von dieser Rechtsprechung abzuweichen gibt die Beschwerde keine Veranlassung.

Ein Neuantretagsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluss in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BEG steht der Klägerin nicht zu. Da sie das Erwerbsalter erreicht hat, konnte ihr die Neufassung des § 35 Abs. 2 BEG allenfalls einen weitergehenden Anspruch im Sinne

70

- 3 -

des Art. III Nr. 2 Abs. 1 EEG-Schluss verschaffen
(BGH RZW 1972, 20). Ein weitergehender Anspruch
gestattet eine erneute Anmeldung nur, sofern bereits
eine geringere Entschädigungsleistung zuerkannt war.
Daran fehlt es hier.

Mai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

(mobile App)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS